

Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten/Zentrale Dienste
Herr Frank Ruffer, Tel. 17-1304

SCHRIFTLICHE BEKANNTGABE
im Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie am 27.02.2024

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 die beigefügte Beschlussvorlage einstimmig beschlossen. Die Satzung wurde am 20.12.2023 veröffentlicht und konnte damit am 01.01.2024 in Kraft treten.

Da der Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie als für diese Satzung zuständiger Fachausschuss aus Termingründen nicht beteiligt werden konnte, erfolgt im Nachgang zu dem Ratsbeschluss diese Bekanntgabe.

Die Ratsvorlage ist als Anlage beigefügt.

Lüdenscheid, den 21.02.2024

In Vertretung:

gez. Fabian Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlage:

Beschlussvorlage Nr. 258/2023 „Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte“ mit Anlagen



Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Frau Gina Lipps, Tel. 172562

TOP: Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte Beschlussvorlage Nr. 258/2023 Produkt: 10.05.04 Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose		
Beratungsfolge Rat der Stadt Lüdenscheid	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 11.12.2023

Finanzielle Auswirkungen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																
<input type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>einmalig</th> <th>lfd. jährlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufwendungen/Auszahlungen</td> <td></td> <td style="text-align: right;">179.591,00 €</td> </tr> <tr> <td>Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen</td> <td style="text-align: right;">179.591,00 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Erträge/Einzahlungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		einmalig	lfd. jährlich	Aufwendungen/Auszahlungen		179.591,00 €	Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)			Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	179.591,00 €		Sonstige Erträge/Einzahlungen		
	einmalig	lfd. jährlich														
Aufwendungen/Auszahlungen		179.591,00 €														
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)																
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	179.591,00 €															
Sonstige Erträge/Einzahlungen																
Bemerkung: Der im Bereich der Obdachlosenunterbringung voraussichtlich anfallende umlagefähige Aufwand wird in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.																
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden? <input checked="" type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:																
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung: Einmalig: /4321080/Benutzungsgebühren Obdachlosenunterkunft Laufend: / /																
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage:																

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid hält in der Leifringhauser Straße 1, 3 und 5 (Helenenhöhe) Räumlichkeiten für Obdachlose vor. Nach dem im Sozialausschuss vorgestellten (Beschlussvorlage Nr. 017/2016) und umgesetzten Raumkonzept ist das Ziel, Anreize für die Bewohner zu schaffen, aus der Obdachlosigkeit zu entkommen. Neben den reinen Übernachtungsstellen, die eine Belegung mit zwei Personen vorsehen, gibt es für ältere Obdachlose die Möglichkeit, in einem Einzelzimmer oder einem Doppelzimmer zu nächtigen. Weibliche Obdachlose werden in Einzelzimmern untergebracht. Für den Fall eines Belegungsengpasses, wird die vorgesehene Personenanzahl auf den Zimmern verdoppelt. Zeitgleich mit dieser Änderung wurde die Stelle einer Sozialarbeiterin ausgeschrieben und mit 12 Stunden besetzt. Diese sollte den Weg in den Wohnungsmarkt durch unterstützende Maßnahmen begleiten (Wohnen auf Probe) und auch bei der Antragstellung im Jobcenter und dem Sozialamt unterstützen. Von den 69 vorgehaltenen Schlafstellen sind derzeit rund 40 belegt. Dabei handelt es sich überwiegend um Einzelpersonen, die oft multiple Auffälligkeiten aufweisen. Das Zusammenleben dieser Personen auf engem Raum birgt ein erhöhtes Konfliktpotenzial und macht eine intensive Betreuung erforderlich, die selbst durch regelmäßige Kontrollen des Außendienstes und des Sachbearbeiters nicht mehr geleistet werden kann. Zusätzlich sind vermehrt kurzfristige Einweisungen von obdachlosen Personen für wenige Tage oder Wochen zu verzeichnen. Die hohe Fluktuation führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Betreuung der Unterkünfte. Aus diesem Grunde wurde bereits 2009 ein Hauswart eingestellt, der jetzt als Vollzeitkraft tätig ist.

Berechnung der Gebührenhöhe:

Die Grundgebühr für die Unterkünfte für Obdachlose wurde neu kalkuliert. Die satzungsgemäß lediglich auf begründete Ausnahmefälle beschränkte Unterbringung von Flüchtlingen und Aussiedlern in den Unterkünften für Obdachlose wurde in der vorliegenden Kalkulation nicht berücksichtigt.

Als kostenrechnende Einrichtungen unterliegen die Obdachlosenunterkünfte grundsätzlich den gleichen haushaltsrechtlichen Forderungen wie alle kommunalen Einrichtungen und Anlagen, die von einzelnen Personen oder Personengruppen in Anspruch genommen werden. Gem. § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sollen für gemeindliche Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtungen in der Regel decken. Nach der bisherigen Praxis werden die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte kostendeckend kalkuliert. Auch die Gebührenkalkulation 2024 basiert auf den tatsächlich erwarteten Kosten. Die Leistungsverrechnungen waren dabei noch mit Vorjahresplanwerten zu berücksichtigen. Danach ergibt sich für den Gebührenbereich zunächst eine der allgemeinen Preisentwicklung geschuldete Kostensteigerung um rd. 8%.

In der Gebührenkalkulation 2024 wurde (im Gegensatz zu den Vorjahren) keine Vollbelegung unterstellt. Die Kostenansätze wurden an die tatsächlich zu erwartende Auslastung inkl. der zulässigen Kapazitätsreserve angepasst. Dadurch werden trotz der allgemeinen Kostensteigerung insgesamt geringere Kosten als in den Vorjahren als gebührenfähig zugrunde gelegt. Von der belegungsfähigen Fläche wurde für die Gebührenkalkulation 2024 entsprechend der Anteil berücksichtigt, welcher der durchschnittlichen Belegungszahl der vergangenen zwölf Monate (zzgl. einer Kapazitätsreserve) entspricht. Die Verringerung der ansatzfähigen Kosten bleibt dabei im Verhältnis noch hinter der rechnerischen Verringerung der Gesamtkapazität auf die gebührenrechtlich ansatzfähige Kapazität zurück. Damit ergibt sich insg. eine Gebührenerhöhung.

Die systematischen Anpassungen – siehe im Einzelnen beigefügter Erläuterungsbericht – dienen einer Angleichung an die tatsächlichen Gegebenheiten und die Gebührenkalkulation im Unterbringungsbereich – Flüchtlinge –, um so die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu erhöhen sowie den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Die Berechnung der Strom- und Heizkostenpauschalen basiert auf Abrechnungen der Jahre 2022/2023, die sich an der tatsächlichen, durchschnittlichen Belegung orientieren.

Einzelheiten zur Berechnung der Kostenpositionen können dem als Anlage beigefügten Erläuterungsbericht entnommen werden.

2023 galten für die Obdachlosenunterkünfte folgende monatliche Gebührensätze:

Benutzungsgebühren	24,12 €/m ²
Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung	4,50 €/m ²
Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung	2,89 €/m ²

Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 müssen die folgenden monatlichen kostendeckenden Gebühren erhoben werden:

Benutzungsgebühren	33,04 €/m ²
Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung	4,69 €/m ²
Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung	2,19 €/m ²

Die Verwaltung schlägt vor, aus haushaltsrechtlicher Sicht, insbesondere unter Einnahmeaspekten, dem Kostendeckungsgebot des § 6 KAG NRW zu folgen und gemäß der als Anlage beigefügten Satzung eine zu 100 % kostendeckende Gebühr zu erheben.

Mit Ausnahme der vorstehend dargestellten Anpassung der Gebührensätze ist die Satzung inhaltlich unverändert.

Lüdenscheid, den 22.11.2023

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte

Anlage 1: Erläuterungsbericht

Anlage 2: BAB

Anlage 2.1: BAB Vergleich

Anlage 2.2: Flächenberechnung

Anlage 3: Personalkosten

Anlage 4: Bewirtschaftungskosten

Anlage 5: Verrechnung ZGW I

Anlage 5.1: Verrechnung ZGW II

Anlage 6: Versicherungen

Anlage 7: LV Querschnitt

Anlage 8: Kalkulatorische Kosten

Anlage 9: Büro- und Geschäftsaufwand

Anlage 10.1: Kostenträgerrechnung

Anlage 10.2 Stromkosten I

Anlage 10.3 Stromkosten II

**Entwurf der Satzung
der Stadt Lüdenscheid
über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte
vom 11.12.2023**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die nutzungsberechtigten Personen der Obdachlosenunterkünfte, die in einer in § 2 Absatz 4 dieser Satzung genannten Unterkunft untergebracht sind.
- (3) Mehrere nutzungsberechtigte Personen einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem die/der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenbemessung richtet sich nach der Gesamtkalkulation der in der Obdachlosenunterkunft entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten. Die Gebühr richtet sich weiter nach der maßgeblichen Nutzfläche, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (2) Gemeinschaftsflächen sind die für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Sanitärräume. Erfolgt in einer abgeschlossenen Wohnung keine Familienbelegung, sondern eine Sammelbelegung mit Einzelpersonen, sind auch Flure und Küchen Gemeinschaftsflächen.
- (3) Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der insgesamt nutzbaren Gemeinschaftsfläche durch die Summe der Wohnfläche der Wohneinheiten, die die Gemeinschaftsfläche nutzen, multipliziert mit der zugewiesenen reinen Wohnfläche, ermittelt.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Monat in den einzelnen Obdachlosenunterkünften:

Leifringhauser Str. 1, 3 und 5	33,04 Euro
Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung	4,69 Euro
Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung	2,19 Euro.

- (5) Die Stadt kann zur Unterbringung Obdachloser einzelne Wohnungen anmieten oder eigene Wohnungen nutzen. Auf diese Wohnungen finden die Regelungen dieser Satzung Anwendung, solange diese Wohnungen nicht durch Ausstattungsstandard, Art und Höhe der durch die Anmietung entstehenden Kosten, von den Kosten der städtischen Obdachlosenunterkünfte erheblich abweichen.
- (6) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeder für sich berechnet. Bei der Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Obdachlosenunterkunft.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird am dritten Tage nach der erstmaligen Benutzung oder der Bereitstellung der Obdachlosen- oder Sammelunterkunft und im Übrigen am dritten Tag jeden Monats im Voraus für den laufenden Monat fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte vom 10.03.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .2023

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Erläuterungsbericht zur Gebührenkalkulation 2024 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Lüdenscheid

Bei den Obdachlosenunterkünften handelt es sich um eine gemeindliche Einrichtung, für deren Benutzung auf der Grundlage einer Gebührensatzung von den Bewohnern Benutzungsgebühren erhoben werden.

Grundlagen

Gem. § 6 Absatz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sollen für gemeindliche Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung in der Regel abdecken. Kosten sind dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Die Obdachlosenunterkunft besteht aus drei zusammenstehenden Gebäuden in der Leifringhauser Straße 1, 3 und 5 in Lüdenscheid. Die vergleichbaren Wohnverhältnisse in den Gebäuden Leifringhauser Straße 1, 3 und 5 (Helenenhöhe) rechtfertigen eine Zusammenfassung der Kosten zu einem Komplex.

In der Obdachlosenunterkunft werden Personen untergebracht, die nach Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu verschaffen und daher den Gefahren der Obdachlosigkeit ausgesetzt sind. Ebenso kann in der Obdachlosenunterkunft untergebracht werden, wer Teil einer in der in § 1 Absatz 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid genannten Personengruppen ist. Letztgenannte Personen sollen allerdings nur im begründeten Ausnahmefall in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht werden. Es besteht so die Möglichkeit, schnell auf soziale, medizinische oder aus anderen Gründen notwendige Verlegungen reagieren zu können. Gleiches gilt jeweils auch umgekehrt. Entsprechend wurden diese Konstellationen nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Erläuterung der erwarteten Auslastung und angesetzten Kapazitätsreserven

Nach dem Prinzip der Erforderlichkeit ist der Ansatz von Leerkosten in der Gebührenkalkulation ausgeschlossen, d. h. nicht gebührenfähig, sofern diese allein durch echte Überkapazitäten bedingt sind (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 13.11.2001 – 4 K 24/99). Eine echte Überkapazität kann aber nur dann angenommen werden, wenn eine sachlich schlechterdings unvertretbar hohe, auf Vorrat geschaffene Kapazität vorliegt, diese Kapazität auf einem eindeutigen, der Kommune zurechenbaren Planungsfehler beruht (vgl. Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 30.01.1995 – 2 L 128/94) und dieser Planungsfehler im maßgeblichen Planungsstadium für die Kommune erkennbar war (BVerwG, Beschluss vom 20.01.1998 – 8 B 1.98). Um sicherzustellen, dass genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, sollte die Kapazität auf die Belastungsspitze und

nicht auf die o.g. Durchschnittsgröße ausgelegt sein (vgl. BGH, Urteil v. 05.10.1989 – III ZR 66/88).

Hierzu gehört aber nicht die Einberechnung von Kapazitätsreserven. Die Einberechnung solcher Kapazitätsreserven ist sachgerecht und stellt keine Überkapazität dar. Die genaue Festlegung der höchstzulässigen Kapazitätsgrenze kann hierbei nicht losgelöst vom Einzelfall festgelegt werden. Sie hängt vielmehr von verschiedenen Faktoren, wie bspw. der Art der Einrichtung, der verfügbaren Ressourcen, den örtlichen Vorschriften etc. ab. Beispielsweise ist die Einberechnung einer Kapazitätsreserve ausgehend von einer regelmäßigen Nutzungsmöglichkeit von 70% bei einer Müllverbrennungsanlage (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 05.04.2001 – 9 A 1795/99, s. 19 f. des Urteilsabdrucks, NVwZ-RR 2002, 223 = KStZ 2001, 213) sachgerecht und stellt keine Überkapazität dar. Im Umkehrschluss sind demnach bei einer tatsächlich zu erwartenden Auslastung von 70% der Gesamtkapazität die diese übersteigenden 30% gebührenfähig. Eine hiervon abweichende Beurteilung der höchstzulässigen Kapazitätsreserve hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein vorgenommen (Urteil vom 08.08.1990 – 9 L 182/89 – NVwZ-RR 1991, 383): Hiernach ist (bei der Größenbemessung einer Kläranlage) eine Sicherheitsreserve von 20% der Gesamtkapazität im Regelfall noch vom kommunalen Beurteilungs- und Prognosespielraum gedeckt, so dass die hierauf entfallenden Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten einschließlich der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsung gebührenfähig sind.

Für den Gebührenbereich „Unterbringung von Personengruppen“ ist keine einschlägige Rechtsprechung bekannt, weshalb hier lediglich die Grundsätze aus den o.g. Urteilen herangezogen werden können. Unstreitig sind hier keine Belange maßgebend, die (wie im Bereich Ver- und Entsorgung) bereits technisch bedingt eine größere Kapazitätsspanne erforderlich machen könnten. Gegenüber der Konzeption der Größe einer Kläranlage oder Müllverbrennungsanlage können in der Unterbringung die Kapazitäten vergleichsweise flexibel an die tatsächlichen Bedürfnisse angepasst werden. Wenn man die einschlägige Rechtsprechung zum Gebührenbereich Entwässerung bzw. Entsorgung auf den Gebührenbereich Obdachlosenunterkunft überträgt, ist jedoch auch zweifelsfrei die Vorhaltung eines gewissen Maßes an freien Plätzen sachgerecht und stellt keine Überkapazität dar. Es ist sogar dringend erforderlich, eine Schwankungsreserve innerhalb der Heime zu erhalten, um jederzeit variabel auf geänderte Anzahlen von Zuweisungen, Renovierungsbedarfen etc. reagieren zu können. Ein Abbau von Kapazitäten ist immer mit finanziellen Risiken verbunden, da sich die angenommenen zukünftigen Unterbringungszahlen jederzeit ändern können. Um flexibel auf Sonderereignisse wie bspw. Wohnungsbrände reagieren zu können, muss eine höhere Platzzahl an im Sinne der Unterbringungskriterien regulär und dauerhaft belegbarem Wohnraum verfügbar sein. Allgemein hat der Gebührenzahler die Folgen sachgerechter Prognosen lt. Kommentierung zu § 6 KAG, Rn. 76, hinzunehmen. Auch angesichts einer anzustrebenden Gleichbehandlung der Gebührenparameter für die städtische Unterbringung von Personengruppen ist hier – entsprechend der Gebührenkalkulation für die Flüchtlingsunterbringung – die Orientierung an der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und damit die Berücksichtigung einer die tatsächliche Auslastung übersteigenden Kapazitätsreserve von 30% sachgerecht und geboten.

Um die sich aus dem o.g. Oberverwaltungsgerichtsurteil ergebenden Grundsätze zu Überkapazitäten sachgerecht berücksichtigen zu können, ist somit zunächst von der tatsächlich erwarteten Auslastung auszugehen. Da hier keine wellenartigen Zuströme oder saisonalen Schwankungen im Sinne einer Belastungsspitze vorliegen und anzunehmen sind, wurde die durchschnittliche Auslastung der Obdachlosenunterkunft herangezogen. Von 69 in der Normalbelegung vorhandenen Plätzen waren im Referenzzeitraum (zurückliegende 12 Monate) durchschnittlich 26 belegt. Dieser Durchschnittswert ist für die Kalkulation damit als Prognosewert geeignet und spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten wider. Dem o.g. Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend kann in der Folge

eine Kapazitätsreserve von 30% aufgeschlagen werden. Somit kann in der Kalkulation von einer Auslastung von **34 Plätzen** ausgegangen werden. Die Kalkulationsgröße von 34 Plätzen entspricht rd. 453 m² der gebührenrelevanten und belegungsfähigen Fläche von 817 m². Diese entsprechen 54,32% der gebührenrelevanten Fläche (834 m² inkl. einer Lagerfläche von 17 m²) (siehe auch m²-Aufstellung der Unterkünfte – Anlage 2.2).

Gebührenzahler sind jedoch nicht übermäßig mit Kosten für Flächen zu belasten, die sie nicht nutzen. Die auf die Unterbringungsflächen bezogenen Kosten (Bewirtschaftungs- und Betriebskosten der Unterkunft sowie kalkulatorische Kosten) werden deshalb im Verhältnis von tatsächlich vorhandenen Plätzen zu voraussichtlich zu belegenden Plätzen berechnet. Die Kosten, die darüber hinaus anfallen, finden keinen Eingang in die Kalkulation. Dies entspricht auch dem o.g. Urteil des Obergerverwaltungsgericht Schleswig-Holstein vom 30.01.1995 - 2 L 128/94, nach welchem nur die innerhalb der zulässigen Kapazität liegenden **Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten einschließlich der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsung** gebührenfähig sind. Diese werden im Folgenden als flächenbezogene Kosten berücksichtigt und entsprechend an die Prognose für das Kalkulationsjahr angepasst. Bei den übrigen Kostenansätzen kann hingegen davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Ansätze im Regelfall bereits auf die tatsächlichen Erfordernisse ausgelegt sind (so ist anzunehmen, dass im Gebührenbereich die Personalstärke eingesetzt wird, die zur Bewältigung der tatsächlichen Fallzahlen erforderlich ist).

Für das Jahr 2024 ergibt sich anhand der prognostizierten Auslastung inkl. der Kapazitätsreserve von 30% somit ein Satz von **54,32%**, welcher für den **Ansatz der flächenbezogenen Kosten** zugrunde zu legen ist.

Kosten

1. Personalkosten (Anlage 3)

Die anteiligen Personalkosten der einzelnen Mitarbeiter des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung für den Bereich des Obdachlosenwesens werden auf der Grundlage einer prozentualen Vorgabe des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung dem Produkt 10.05.04 zugewiesen.

In der Gesamtsumme der im Produkt 10.05.04 anfallenden Personalkosten sind auch die prozentualen Anteile der Mitarbeiter des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung enthalten, die in der Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“ federführend eingesetzt sind. Dieser Kostenanteil war aus den Personalkosten herauszurechnen.

Ebenso herauszurechnen sind die Personalkosten für die Stelle Sozialarbeiter i. H. v. 20.846 € (vgl. Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.02.1992 – 15 A 2276/89).“Diese Personalkosten sind nicht betriebsbedingt und dürfen daher nicht in Ansatz gebracht werden. Generell müssen die Personalkosten der Stelle „Sozialarbeiter“ allerdings, wie die Personalkosten der Arbeitsgruppe, zur Ermittlung des Personalkostenschlüssels für die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte auch in der Gesamtsumme der Personalkosten im Produkt 10.05.04 Beachtung finden. In der vorliegenden Gebührenkalkulation ist dies allerdings bewusst nicht erfolgt, da die Personalkosten 2024 für die betreffende Stelle auch im Produkt 10.05.04 nicht enthalten sind und damit auch keinen Eingang in die Leistungsverrechnungen gefunden haben. Werden die Personalkosten zukünftig auch im Produkt und in den Leistungsverrechnungen berücksichtigt, erfolgt auch in der Gebührenkalkulation eine Berücksichtigung bei der Errechnung der gesamten Personalkosten.

Bei der Berechnung der Personalkosten 2024 werden daher die nachfolgenden prozentualen Anteile zugrunde gelegt:

			Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte	Arbeitsgruppe „Hilfsfonds“
32	Fachdienstleitung	=	1%	
321.20	Sachbearbeitung	=	19%	24%
321.41	Außendienstmitarbeiter	=		10%
	Hausmeister	=	100%	

Für die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte werden für das Jahr 2024 Personalkosten in Höhe von 64.424 € erwartet. Die Personalkosten für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“ werden voraussichtlich 22.672 € betragen, so dass in der Kalkulation mit Personalkosten in einer Gesamthöhe von 87.096 € gerechnet wird. Die Personalkosten für die Stelle „Sozialarbeiter“ i. H. v. 20.846 € wird, wie oben dargestellt, außer Acht bleiben.

2. Bewirtschaftungskosten der Unterkünfte (Anlage 4)

Die Summe der Bewirtschaftungskosten in Höhe von 9.338 € ist der Mittelwert der Kalkulationswerte aus den Jahren 2022 und 2023 der Hochrechnung der tatsächlichen Kosten für das Jahr 2023.

Es ergibt sich bei den Bewirtschaftungskosten eine Kostensteigerung von rund 4 %. Diese Kostensteigerung ist vorrangig auf die allgemeine Kostensteigerung bei der Beschaffung von Materialien zum Bau und zur Gebäudeausstattung sowie auf mehrere Vandalismusschäden mit ungeklärten Verursachern in der Unterkunft zurückzuführen.

Um den flächenbezogenen Leerkosten Rechnung zu tragen, wurden von dem ermittelten Wert nur 54,32 % und damit 5.072 € in die Kalkulation einbezogen.

3. Verrechnung ZGW (Anlage 5)

Wie in den vergangenen Jahren wurden die Kostenarten Unterhaltungsaufwand, Leistungsverrechnung ZGW, Bewirtschaftungskosten und Rathausnutzung einzeln aufgeführt.

Die Kostenkalkulation der ZGW enthält die vollen Stromkosten. Für die Sammelunterkünfte wird aber von den Benutzern eine Kostenpauschale verlangt. Der Ansatz der ZGW ist daher um die Stromkostenerstattung der Sammelunterkünfte zu reduzieren.

Für die „Verrechnung ZGW“ sind 103.606 € zu veranschlagen. Hier kommt es zu einer Kostensteigerung von 12.082 € im Vergleich zur Kalkulation 2023.

Die Kosten der Rathausnutzung wurden mit 5.548 € in vollem Umfang in die Kalkulation einbezogen. Um den flächenbezogenen Leerkosten Rechnung zu tragen, wurden von den sonstigen, in direkten Zusammenhang mit der Unterkunft stehenden Kosten nur 54,32% und damit 56.275 € in die Kalkulation einbezogen.

4. Versicherungen (Anlage 6)

Hierbei handelt es sich um die Eigenschadenversicherung beim GVV, die Unfallversicherung der Unfallkasse NRW, die Feuerversicherung (nur Inventar) und die Haftpflichtversicherung über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Gebäudeversicherungen sind in dieser Summe nicht enthalten. Sie finden in der Verrechnung ZGW Beachtung. Die Beiträge werden, geschlüsselt nach den Personalkosten für die Verwaltung der Obdachlosenunterkunft, für 2024 voraussichtlich 481 € betragen.

Es zeigt sich somit eine Kostensenkung von 105 € zum Vorjahr.

5. Verrechnungen (Anlage 7)

Leistungsverrechnung der Querschnittsbereiche

Bei der Festlegung der Schlüssel für die Leistungsverrechnung der Querschnittsbereiche werden die Personalkosten des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

In Anbetracht des Planungsstands zum Haushalt 2024 sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Ansätze für das Jahr 2024 vorhanden. Aus diesem Grund wird auf die Planzahlen des Vorjahres als aktuellste, derzeit verfügbare Daten zurückgegriffen. Entsprechend wurden auch die Verteilungsschlüssel aus der Kalkulation 2023 zugrunde gelegt. Danach entfallen 68,39% auf die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte sowie 31,61% auf die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“ und die Sozialarbeit in der Obdachlosenunterkunft.

Somit sind für das Jahr 2024 wie im Vorjahr 18.344 € für die Verwaltung der Obdachlosenunterkunft anzusetzen.

6. Kalkulatorische Kosten (Anlage 8)

Unter dieser Position sind die kalkulatorischen Kosten für Grundstück und Gebäude der Obdachlosenunterkunft anzusetzen. Für 2024 betragen die kalkulatorischen Kosten 64.368 €. Auch hier ist eine Kostensenkung von rund 1 % zu erwarten.

Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz NRW festgelegte kalkulatorische Zinssatz 2024 in Höhe von 3,03% zugrunde gelegt.

Um den flächenbezogenen Leerkosten Rechnung zu tragen, wurden von dem ermittelten Wert nur 54,32% und damit 34.962 € in die Kalkulation einbezogen.

7. Büro- und Geschäftsaufwand (Anlage 9)

Die Kosten für die Geschäftsaufwendungen werden von der ZGW und dem Fachdienst Verwaltungsmodernisierung nach festgelegten Schlüsseln als Leistungsverrechnung auf die einzelnen Produkte umgelegt. Bei der Festlegung der Schlüssel werden die Personalkosten des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt. Hier teilen sich die Personalkosten allerdings auf, zum einen auf die Verwaltung der Obdachlosenunterkunft, zum anderen

auf die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“ und die Sozialarbeit in der Obdachlosenunterkunft.

In Anbetracht des Planungsstands zum Haushalt 2024 sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Ansätze für das Jahr 2024 vorhanden. Aus diesem Grund wird auf die Planzahlen des Vorjahres als aktuellste, derzeit verfügbare Daten zurückgegriffen. Entsprechend wurden auch die Verteilungsschlüssel aus der Kalkulation 2023 zugrunde gelegt. Danach entfallen 68,39% auf die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte sowie 31,61% auf die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“ und die Sozialarbeit in der Obdachlosenunterkunft.

Somit sind für das Jahr 2024 wie im Vorjahr 6.757 € für die Verwaltung der Obdachlosenunterkunft anzusetzen.

8. Auswertung der Gebührenkalkulation

In die Kostenansätze sind auch die allgemeinen Preissteigerungen sowie die Auswirkungen des Tarifabschlusses 2023 eingeflossen. Die für das Jahr 2024 kalkulierten Gesamtkosten für den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte Leifringhauser Straße 1, 3 und 5 betragen 191.864 € und liegen damit dennoch um 48.396 € unter den kalkulierten Gesamtkosten für 2023. Insbesondere ist dies auf die eingangs und an den betreffenden Stellen erläuterten Anpassungen der Kostenansätze an die tatsächlich zu erwartende Auslastung inkl. der zulässigen Kapazitätsreserve zurückzuführen. Die für den Bereich der Obdachlosenunterbringung erwarteten Kosten von insg. 272.866 € werden hierdurch um 81.002 € reduziert. Des Weiteren sind die Leistungsverrechnungen mit Vorjahresplanwerten berücksichtigt worden.

Gebührenberechnung (Anlage 10)

Die Gebühr in den Obdachlosenunterkünften wird nach der Nutzfläche der benutzten Räume pro Monat berechnet. Nach einer im Oktober 2023 seitens der Abteilung 32.2 vorgenommenen Anpassung der Raumzuordnungen der Unterkunft ist die Gesamtfläche auf 894 m² zu korrigieren. Hiervon sind 34 m² (Hausmeisterwohnung) sowie 26 m² (Büro Sozialarbeit) abzuziehen. Die hierfür anfallenden Kosten sind nicht ansatzfähig. Wo nicht bereits wie oben beschrieben eine Bereinigung anhand der Stellenanteile stattgefunden hat, ist der sich anhand der Quadratmeter ergebende Kostenanteil von 12.272 € von den Gesamtkosten abzuziehen (vgl. Anlage 2). Weitere 17 m² werden als Lagerraum genutzt und sind damit zwar gebühren-, aber nicht belegungsfähig.

Die Verringerung der ansatzfähigen Kosten bleibt im Verhältnis noch hinter der Verringerung der nach den Prognosen tatsächlich benötigten und damit ansatzfähigen Kapazitäten zurück. Damit ergibt sich insg. eine Gebührenerhöhung.

Die Strom- und Heizkosten der Sammelbelegungen werden auch im Jahr 2024 nicht von den Benutzern, sondern zunächst von der Stadt geleistet. Daher ist zu der Benutzungsg Gebühr zusätzlich eine Strom- und Heizkostenpauschale zu erheben. Diese betrifft alle Räume und Bewohner.

Eine 100%ige Kostendeckung könnte nur erreicht werden, wenn die vorhandenen Flächen vollständig, ganzjährig und durchgängig belegt wären und die kalkulierte Gebühr in voller Höhe von den Bewohnern gezahlt würde. Eine vollständige Belegung der Obdach-

losenunterkunft ist jedoch weder gegeben noch anzustreben. Der Grad der Kostendeckung bestimmt sich daher nach den tatsächlich insgesamt belegten Flächen und der Benutzungsgebühr.

Aufgrund der zu erwartenden Kosten und Auslastung der Unterkunft sind folgende monatlichen Gebühren festzusetzen:

	Aktuelle Gebühr 2023	Gebühr für das Jahr 2024
Benutzungsgebühr Leifringhauser Str.1- 5	24,12 €/m ²	33,04 €/m²
Stromkostenpauschale	4,50 €/m ²	4,69 €/m²
Heizkostenpauschale	2,89 €/m ²	2,19 €/m²
Gesamt	31,51 €/m ²	39,86 €/m²

Gem. Ziffer 4.6 des Leitfadens zur Erstellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Änderungssatzungen vom 20.11.2018 wurden die Fachdienste 10, 14 und 20 beteiligt.

Kosten- und Erlösarten	Wirtschaftsrechnung	neutrale Rechnung	Leifringhauser Str. 1 - 5 "Helenenhöhe"	
			Kosten Gesamtfläche	Anpassung flächenbezogener Kosten
Personalkosten	64.424 €		64.424 €	64.424 €
Bewirtschaftungskosten	9.338 €		9.338 €	5.072 €
Verrechnung ZGW	103.606 €		103.606 €	56.275 €
Rathausnutzung	5.548 €		5.548 €	5.548 €
Versicherungen	481 €		481 €	481 €
Leistungsverrechnung Querschnittsämtler	18.344 €		18.344 €	18.344 €
Kalkulatorische Abschreibungen	38.815 €		38.815 €	21.083 €
Kalkulatorische Zinsen	25.553 €		25.553 €	13.880 €
Büro- und Geschäftsaufwand	6.757 €		6.757 €	6.757 €
Zwischensumme	272.866 €		272.866 €	191.864 €
Hausmeisterwohnung u. Büro Soz.-Arb.		12.272 €	12.272 €	
Gesamtsumme Kosten	272.866 €	12.272 €	260.594 €	179.591 €
Erlöse:				
Benutzungsgebühren				
Gesamtsumme Erlöse				
Zuschuss/Überschuss				
Kostendeckungsgrad in %				
Leistungseinheit	Fläche gesamt	Hausmeisterwohnung u. Büro Soz.-Arb.	gebührenrelevante Fläche	belegte Fläche inkl. Reserve
Anzahl Leistungseinheiten	894 m ²	60 m ²	834 m ²	453 m ²
Kosten pro Leistungseinheit/Monat			26,04 €	33,04 €

54,32%

In 2024 stehen in der Normalbelegung 817 m² bzw. 69 Plätze für die Belegung zur Verfügung. Es ist anhand der durchschnittlichen Belegungszahlen jedoch mit einer Belegung von durchschnittlich 453 m² bzw. 34 Personen (348 m² bzw. 26 Personen zzgl. Kapazitätsreserve 30%) zu rechnen. Die flächenbezogenen Kosten dürfen entsprechend nur anteilig (54,32% in 2024) in die Gebührenkalkulation einfließen.

Gebührenkalkulation 2024
 Produkt 10.05.04
 Obdachlosenunterkünfte
 Kostenvergleich Gesamtkosten

Anlage 2.1

Kosten- und Erlösarten	Leifringhauser Str. 1 - 5				
	Kalkulation 2024	Kalkulation 2023	Kalkulation 2022	Kalkulation 2020	Kalkulation 2019
Personalkosten	64.424 €	60.141 €	75.747 €	61.077 €	65.843 €
Bewirtschaftung der Unterkünfte (Betriebskosten)	5.072 €	8.951 €	7.314 €	7.166 €	7.921 €
Bewirtschaftungskosten (jetzt Verrechnung ZGW)	56.275 €	91.524 €	81.292 €	48.785 €	109.433 €
Rathausnutzung	5.548 €	5.548 €	5.400 €	7.711 €	7.871 €
Versicherungen	481 €	586 €	753 €	713 €	742 €
Leistungsverrechnung Querschnittsämtler	18.344 €	18.344 €	23.996 €	20.232 €	19.446 €
Kalkulatorische Abschreibungen	21.083 €	33.352 €	30.960 €	28.855 €	27.645 €
Kalkulatorische Zinsen	13.880 €	28.078 €	50.770 €	56.095 €	58.477 €
Büro und Geschäftsaufwand	6.757 €	6.757 €	7.182 €	7.701 €	5.796 €
./i. Hausmeisterwohnung u. Büro Soz.-Arb.	12.272 €	13.021 €	7.933 €	6.772 €	9.067 €
Gesamtsumme Kosten	179.591 €	240.260 €	275.481 €	231.563 €	294.108 €
Erlöse:					
Benutzungsgebühren					
Gesamtsumme Erlöse					
Zuschuss/Überschuss					
Kostendeckungsgrad in %					
Leistungseinheit	belegte Fläche Fläche m²	belegungsfähige Fläche m²	belegungsfähige Fläche m²	belegungsfähige Fläche m²	belegungsfähige Fläche m²
Anzahl Leistungseinheiten	453 m²	830 m²	856 m²	856 m²	856 m²
Kosten pro Leistungseinheit/Monat	33,04 €	24,12 €	26,82 €	22,54 €	28,63 €

Belegungsfläche

	Hausnr.	Raumnr.	m ²	m ² / Haus gesamt	Plätze/ normale max. Belegung	Plätze/ Haus normal gesamt	davon belegt im Referenzzeitraum (Nov 22 - Okt 23)	Anteil Plätze	Anteil m ²	Plätze/ Notfall max. Belegung	Plätze/ Haus Notfall gesamt
M Ü50		1 1.01	26		2					4	
		1 1.02.1	15,2		1					2	
		1 1.02.2	15,2		1					2	
		1 1.02.3	15,2		1					2	
		1 1.02.4	15,2		1					2	
		1 1.03	26		2					4	
		1 1.04.1	15,2		1					2	
		1 1.04.2	15,2		1					2	
		1 1.04.3	15,2		1					2	
		1 1.04.4	15,2		1					2	
		1 1.04.5	15,2	188,8	1	13	9	71,2%	134,34	2	26
M U50		3 3.01	26		2					4	
		3 3.02.1	18,8		2					4	
		3 3.02.2	18,8		2					4	
		3 3.02.3	18,8		2					4	
		3 3.02.4	18,8		2					4	
		3 3.02.5	18,8		2					4	
		3 3.02.6	18,8		2					4	
		3 3.02.7	18,8		2					4	
		3 3.02.8	18,8		2					4	
		3 3.02.9	18,8		2					4	
		3 3.03	26		2					4	
		3 3.04	26		2					4	
		3 3.05.1	18,8		2					4	
		3 3.05.2	18,8		2					4	
		3 3.05.3	18,8		2					4	
		3 3.05.4	18,8		2					4	
		3 3.06.1	15,2		2					4	
		3 3.06.2	15,2		2					4	
		3 3.06.3	15,2		2					4	
	3 3.06.4	15,2		2					4		
	3 3.06.5	15,2		2					4		
	3 3.07	26	424,4	2	44	9	21,0%	89,22	4	88	
W Ü50		5 5.01.1	17		1					2	
		5 5.01.2	17		1					2	
		5 5.01.3	17		1					2	
		5 5.02.1	17		1					2	
		5 5.02.2	17		1					2	
W U50		5 5.02.3	17		1					2	
		5 5.03.1	17		1					2	
		5 5.03.2	17		1					2	
		5 5.03.3	17		1					2	
		5 5.04.1	17		1					2	
		5 5.04.2	17		1					2	
		5 5.04.3	17	204	1	12	7	61,1%	124,67	2	24
			817,2	817,2	69	69	26		348,23	138	138

Auslastung in m ²	348,23
zzgl. Kapazitätsreserve 30%	452,69

Nicht zu berücksichtigen

Hausnr	Raumnr.	m ²	m ² / Haus gesamt	Plätze/ max. Belegung	Plätze/ Haus gesamt
1	1.05.1	17		-	Büro HM
1	1.05.2	17		-	Büro HM
1	1.05.3	17		-	Lagerraum
1	1.06	26		-	Büro Soz.A.
		77			

gerundet

34	453
----	-----

Fläche Unterkünfte gesamt 894,2

davon gebührenrelevant, aber keine Belegungsfläche 834,2

Personalkosten Obdachlosenverwaltung:

Org.-Nr.	Name	PK-Schlüssel		Kontrollsummen
32	Fachdienstleitung	1,00%	690,54 €	
321.20	Sachbearbeiter	19,00%	12.727,62 €	28.805,01 €
				6.594,47 €
	Hausmeister	100,00%	51.005,53 €	35.399,48 €
Personalkosten Obdachlosenunterkünfte			64.423,69 €	

Personalkosten Mitarbeit Arb.-Gruppe "Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit"
 (finden keine Berücksichtigung in der Kostenrechnung Obdachlosenverwaltung)

321.20	Sachbearbeiter	24,00%	16.077,39 €
321.41	Außendienstmitarbeiter	10,00%	6.594,47 €
			22.671,86 €

Personalkosten 2022 gesamt 87.095,55 €

Personalkosten der Stelle "Sozialarbeiter" der Obdachlosenunterkunft

(finden gem. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Februar 1992 – 15 A 2276/89 keine Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation)

	Sozialarbeiter	100,00%	20.846,39 €
--	----------------	---------	-------------

Hinweis: Generell müssen die Personalkosten der Stelle "Sozialarbeiter" auch in der Gesamtsumme der Personalkosten im Produkt 10.05.04 Beachtung finden. Hier ist dies allerdings nicht der Fall. Grund dafür ist die in der aktuellen Kalkulation fehlende Berücksichtigung in der der Kalkulation zu Grunde liegenden Leistungsverrechnung. Werden die Personalkosten dieser Stelle zukünftig auch darin berücksichtigt, erfolgt auch in dieser Gebührenkalkulation eine Berücksichtigung bei der Errechnung der gesamten Personalkosten im Produkt 10.05.04.

Berechnung der Gesamtkosten der Fachdienstleitung:		
423,54 €	Besoldung	
245,10 €	Versorgungskasse:	57,87%
21,90 €	Beihilfen:	5,17%
690,54 € gesamt		

Berechnung der Gesamtkosten des Sachbearbeiters:			entfallend auf die Personalkosten d. Arbeitsgruppe:		
entfallend auf die Personalkosten d. Unterkunft:					
7.806,44 €	Besoldung		9.861,01 €	Besoldung	
4.517,59 €	Versorgungskasse:	57,87%	5.706,57 €	Versorgungskasse:	57,87%
403,59 €	Beihilfen:	5,17%	509,81 €	Beihilfen:	5,17%
12.727,62 € gesamt			16.077,39 € gesamt		

Entwicklung der Personalkosten

Personalkosten 2013 (Betriebsergebnis)	69.866,17	
Personalkosten 2014 (Betriebsergebnis)	72.632,67	3,96%
Personalkosten 2015 (Betriebsergebnis)	67.736,82	-6,74%
Personalkosten 2016 (Betriebsergebnis)	81.168,57	19,83%
Personalkosten 2017 (Betriebsergebnis)	90.698,18	11,74%
Personalkosten 2018 (Betriebsergebnis)	94.723,87	4,44%
Personalkosten 2019 (Betriebsergebnis)	89.484,03	-5,53%
Personalkosten 2020 (Kalkulation)	94.425,29	5,52%
Personalkosten 2022 (Kalkulation)	102.264,99	8,30%
Personalkosten 2023 (Kalkulation)	87.932,17	-14,02%
Personalkosten 2024 (Kalkulation)	87.095,55	-0,95%

Gebührenkalkulation 2024
Produkt 10.05.04
Bewirtschaftungskosten

Anlage 4

Gebäude	Kalkulation 2022	Kalkulation 2023	Hochrechnung 2023	Mittelwert aus 2021 - 2023	Kalkulation 2024
Helenenhöhe	7.313,62 €	8.950,56 €	11.750,60 €	28.014,78 € / 3 Jahre = 9.338,26 €	9.338,26 €
gesamt:					9.338,26 €

Bis Ende September 2023 sind Bewirtschaftungskosten in Höhe 8.812,95 € angefallen. Rechnet man die so für die Monate Januar bis September entstandene Summe auf zwölf Monate hoch, erhält man eine Summe von 11.750,60 €. Die Kostensteigerung ist dabei vorrangig auf die Kostensteigerung bei Materialien für Bau und Gebäudeausstattung sowie mehrere Vandalismusschäden mit ungeklärten Verursachern in der Unterkunft zurückzuführen.

Gebührenkalkulation 2024
Produkt 10.05.04
Verrechnung ZGW

Anlage 5

In "Verrechnung ZGW" werden alle Kostenarten erfasst, die durch die ZGW berechnet wurden.

Art	Kalkulation 2019	Kalkulation 2020	Kalkulation 2022	Kalkulation 2023	Kalkulation 2024
Unterhaltungsaufwand	42.345,67 €	16.018,00 €	28.269,00 €	28.890,00 €	28.890,00 €
Leistungsverrechnung ZGW	28.491,68 €	5.788,61 €	25.999,00 €	45.075,00 €	44.794,00 €
Bewirtschaftungskosten	38.595,44 €	26.978,06 €	27.024,31 €	17.559,00 €	29.921,56 €
gesamt	109.432,79 €	48.784,67 €	81.292,31 €	91.524,00 €	103.605,56 €
Kosten der Rathausnutzung	7.870,80 €	7.711,10 €	5.400,33 €	5.547,54 €	5.547,54 €

Die Kosten der Rathausnutzung werden nach den Personalanteilen an dem Produkt umgelegt.

Hinweis zum Vergleich mit dem Betriebsergebnis: die Verrechnung ZGW muss in der Kalkulation und dem Betriebsergebnis unterschiedlich gehandhabt werden. Im Betriebsergebnis findet keine Anrechnung des zu erwartenden Stromanteiles statt.

Aus diesem Grunde kann es keine Übereinstimmung geben.

Unterhaltungsaufwand:	Unterhaltung unbewegl. Vermögen, Gebäude und Grundstück, ergibt sich aus den neutralisierten Baukosten, die über einen Verteilungsschlüssel (= Bilanzielle Abschreibungen + Summe Merkmal "Betriebskosten"), auf die Kostenstellen verteilt werden
Leistungsverrechnung ZGW:	Personalkosten der ZGW (Sekundärkostenverrechnung)
Bewirtschaftungskosten:	Betriebskosten wie z.B. Grundbesitzabgaben, Gebäudeversicherungen, Kosten STL und verbleibende Energie- Wasser- und Abwasserkosten (siehe Anlage 5.1)

Gebührenkalkulation 2024
Produkt 10.05.04
Verrechnung ZGW
hier: Bewirtschaftungskosten

Anlage 5.1

Zu den Bewirtschaftungskosten zählen Betriebskosten, vorher Grundbesitzabgaben (Abfallentsorgung, Wartung, Grundsteuern und Schornsteinfegergebühr), Energiekosten (Strom, Wasser, Entwässerung und Gas), Gebäudeversicherungen, sonstige Betriebskosten und Reinigungskosten (Schädlingsbekämpfung)

Helenenhöhe	Bewirtschaftungskosten Summe	Betriebskosten	Energie-, Wasser-, Abwasserkosten	Gebäudeversicherungen	Reinigung STL
Kalkulation 2019	38.595,44 €	8.367,29 €	29.204,67 €	864,07 €	159,41 €
Kalkulation 2020	26.978,06 €	8.669,26 €	17.289,26 €	881,32 €	138,22 €
Kalkulation 2022	27.024,31 €	13.677,00 €	12.147,31 €	957,00 €	243,00 €
Kalkulation 2023	17.559,00 €	16.387,00 €	0,00 €	1.052,00 €	120,00 €
Kalkulation 2024	29.921,56 €	14.750,41 €	13.859,15 €	1.312,00 €	0,00 €

Energie, Wasser und Abwasser: Die von ZGW veranschlagten Energie-, Wasser- und Abwasserkosten in Höhe von 82.350,50 €, welche auf den Istkosten des Jahres 2022 basieren, sind um den Betrag zu kürzen, der voraussichtlich durch die Benutzer direkt zu erstatten ist. Dieser Erstattungsbetrag wird durch die Strompauschalen dem Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt. Voraussichtlich wird über diesen Weg ein Betrag in Höhe von 69.165,05 € an Stromkosten erstattet. Grundlage ist der tatsächliche Stromverbrauch 2022 sowie alle anfallenden Nebenkosten (Messstellenbetrieb, Grundpreis u. Umsatzsteuer). Diese deutlich höhere Summe ergibt sich, da bei der Berechnung der Erstattungssumme zwar der Stromverbrauch aus 2022, allerdings in Verbindung mit den aktuell durch den Stromlieferanten mitgeteilten höheren Strompreisen ab dem 01.01.2023 zu Grunde gelegt wird. Es ist bei allen Berechnungen davon auszugehen, dass sich die Belegungszahlen in 2024 nicht grundlegend verändern werden.

82.350,50 €	./.	68.491,35 €	=	13.859,15 €
-------------	-----	-------------	---	--------------------

Gebührenkalkulation 2024
Produkt 10.05.04
Versicherungen (ohne Gebäude)

Anlage 6

Für die in 2023 angefallenen Kosten der Versicherungen muss laut der Versicherungstelle für 2024 eine 5 %igen Kostensteigerung vorausgesetzt werden. Hieraus ergeben sich folgende Zahlen:

Unfallversicherung	586,42 €
Beitragszuschlag Unfallversich.	37,99 €
Eigenschadenvers.	68,53 €
Feuerversicherung (Inventar)	2,45 €
Haftpflicht-Umlage Mietwohnungen	92,89 €
allgemeine Haftpflicht	108,66 €
Summe	896,94 €
zuzügl. 5 % Kostensteigerung	941,79 €

darin berücksichtigte Beschäftigte/Beamte nach Aufstellung Versicherungen	davon Anteil Obdachlosenunterbringung nach Personalkostenhochrechnung 2024	Anteil Obdachlosenunterbringung
2,20	1,19	317,20 €
2,64	1,20	17,27 €
2,64	1,20	31,15 €
2,64	1,20	1,11 €
2,64	1,20	42,22 €
2,64	1,20	49,39 €
Summe		458,35 €
	zuzügl. 5 % Kostensteigerung	481,26 €

Da sich die Versicherungsbeiträge für die einzelnen Produkte durch Anwendung eines Schlüssels auf Grundlage der Beschäftigtenzahl im jeweiligen Produkt berechnen, das Produkt 10.05.04 jedoch nicht ausschließlich die Personalkosten für die Verwaltung der Obdachlosenunterkunft enthält, müssen auch hier die Kosten nach dem unter Anlage 3 errechneten Personalschlüssel aufgeteilt werden. Somit ergeben sich für die Verwaltung der Obdachlosenunterkunft folgende Versicherungsbeiträge:

Ergebnis 2014	746,80 €
Ergebnis 2015	751,20 €
Ergebnis 2016	736,69 €
Ergebnis 2017	699,68 €
Ergebnis 2018	713,25 €
Ergebnis 2019	685,78 €
Ergebnis 2020	605,44 €
Ergebnis 2021	977,01 €
Kalkulation 2022	752,62 €
Kalkulation 2023	585,95 €
Kalkulation 2024	481,26 €

Bei der Festlegung der Schlüssel für die Leistungsverrechnung der Querschnittsämlter werden die Personalkosten des jeweiligen Produktes zugrundegelegt. Für die Fortschreibung der Planwerte 2023 war entsprechend die Verteilung aus der Kalkulation 2023 zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass nur 68,39 % der Personalkosten des Produktes 10.05.04 auf die Verwaltung der Obdachlosenunterkunft entfällt. Die restlichen 31,61 % entfallen auf die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe "Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit".

Leistungsverrechnung der Querschnittsämlter: 26.823,00 €

Anteil der Personalkosten: 68,39% **18.344,25 €**

	Leistungsve rrechnung Querschnitt sämlter
Ergebnis 2015	10.169,00 €
Ergebnis 2016	10.327,00 €
Ergebnis 2017	12.679,09 €
Ergebnis 2018	15.410,31 €
Ergebnis 2019	19.299,96 €
Kalkulation 2020	20.231,53 €
Kalkulation 2022	23.995,72 €
Kalkulation 2023	18.344,25 €
Kalkulation 2024	19.840,97 €

Gebührenkalkulation 2024
 Produkt 10.05.04
 Kalkulatorische Kosten

Anlage 8

Laut Mitteilung der Kämmerei entstehen für die Obdachlosenunterkünfte 2024 folgende kalkulatorischen Abschreibungen/Zinsen:

Helenehöhe	Abschreibungen	Zinsen auf Grundstücke	Zinsen auf Gebäude	Zinsen auf bewegliche Sachen	Kalkulatorische Zinsen gesamt
Ergebnis 2016	27.026,00 €	16.256,00 €	50.167,00 €	18,00 €	66.441,00 €
Ergebnis 2017	27.122,98 €	15.910,92 €	47.774,56 €	0,00 €	63.685,48 €
Ergebnis 2018	27.645,01 €	15.565,57 €	45.439,31 €	0,00 €	61.004,88 €
Ergebnis 2019	28.854,90 €	15.244,88 €	43.231,65 €	0,00 €	58.476,53 €
Kalkulation 2020	28.855,00 €	14.949,00 €	41.146,00 €	0,00 €	56.095,00 €
Kalkulation 2022	30.960,00 €	14.159,00 €	36.611,00 €	0,00 €	50.770,00 €
Kalkulation 2023	33.352,00 €	8.017,00 €	20.061,00 €	0,00 €	28.078,00 €
Kalkulation 2024	38.815,00 €	7.474,00 €	18.079,00 €	0,00 €	25.553,00 €

Kalkulatorische Kosten gesamt
93.467,00 €
90.808,46 €
88.649,89 €
87.331,43 €
84.950,00 €
81.730,00 €
61.430,00 €
64.368,00 €

Gebührenkalkulation 2024
Produkt 10.05.04
Büro- und Geschäftsaufwand

Anlage 9

Die Umlage der Kosten für die Geschäftsaufwendungen erfolgt durch die ZGW. Unter "ZGW - Geschäftsaufwendungen" ist der Anteil an den Gesamtverwaltungskosten der Stadt Lüdenscheid zu verstehen. Die Kosten werden im Verhältnis zu den Personalkosten auf die jeweiligen Produkte verteilt. Ebenso verhält es sich mit den Sachkosten für Organisation und IT. Hierbei ist zu beachten, dass im Produkt 10.05.04 nur rund 73,97 % auf die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte entfallen. Die übrigen 26,03 % beziehen sich auf die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“ und die Sozialarbeit in der Obdachlosenunterkunft.

Kostenart	Beträge	dem Produkt direkt zuzuordnen	Umlageschlüssel Personalkosten	Kostenanteil Unterkunftsverwaltung	Kostenanteil Hilfsfonds	Summen Verwaltung Obdachlosenunterkünfte
				68,39%	31,61%	
LV Sachkosten Orga und IT	8.021,00 €		8.021,00 €	5.485,56 €	2.535,44 €	5.485,56 €
ZGW - Geschäftsaufwendungen	1.859,00 €		1.859,00 €	1.271,37 €	587,63 €	1.271,37 €
Summen	9.880,00 €	- €	9.880,00 €	6.756,93 €	3.123,07 €	6.756,93 €

Ergebnis 2016	6.091,21 €
Ergebnis 2017	6.049,58 €
Ergebnis 2018	8.778,06 €
Ergebnis 2019	7.715,51 €
Kalkulation 2020	7.700,75 €
Kalkulation 2022	7.181,83 €
Kalkulation 2023	6.756,93 €
Kalkulation 2024	6.756,93 €

Vorgeschlagene Benutzungsgebühren 2024 für die städtischen Obdachlosenunterkünfte

Obdachlosenunterkünfte	gebührenfähige Wohnfläche	Gesamtkosten	jetzige Gebühr pro Monat / m ²	Kostendeckende Gebühr / 100%ige Deckung in 2024	vorgeschlagene Gebührenhöhe	Kostendeckungsgrad
Helenehöhe	453 m ²	179.591,27 €	24,12 €	33,04 €	33,04 €	100,0%

29,73 €	90%
26,43 €	80%
23,13 €	70%
19,82 €	60%
16,52 €	50%

Gebührenkalkulation 2024

Produkt 10.05.04

Obdachlosenunterkünfte

hier: Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung

Anlage 10.2

Für die Stromkosten der Unterkunft wurde von der Enervie-Gruppe ab dem 01.01.2023 ein Preis (netto) von 0,3826 € pro kWh für HT und 0,2863 € pro kWh für NT genannt. Der Grundpreis beträgt je Zähler 105,00 € (netto). Im Jahr 2023 konnten 830 m² belegt werden. Dies gibt der Belegungsfaktor wieder. Verbraucht wurden nach Angabe der ZGW im Vorjahr 2023 über die betroffenen 32 Zähler 98.167 kWh (HT) bzw. 60.088 kWh (NT). Hieraus ergeben sich für HT und NT jeweils Grundkosten von 0,16 € pro Monat und Quadratmeter.

	Verbrauch in 2023 (kWh)	Belegungsfaktor	Verbrauch je m² / Monat (kWh)	Preis je kWh	Verbrauchspauschale / m² / Monat	Grundpreis/ m²/ Monat	Strompauschale / m² / Monat	Heizkostenpauschale m² / Monat	19% Umsatzsteuer m²/Monat	Pauschalen 2023 m²/Monat
HT (Strom)	98.139	1,000	9,85	0,3826 €	3,77 €	0,17 €	3,94 €		0,75 €	4,69 €
NT (Heizung)	58.148	1,000	5,84	0,2863 €	1,67 €	0,17 €		1,84 €	0,35 €	2,19 €

Stromverbrauch im Jahre 2024

Anlage 10.3

			je Monat		je Monat u. m ²	
Gesamtverbrauch im Jahre 2023:	156.287	kWh	13.023,92	kWh	15,6914659	kWh
davon HT:	98.139	kWh	8.178,25	kWh	9,85331325	kWh
davon NT:	58.148	kWh	4.845,67	kWh	5,83815261	kWh

max. belegungsfähige Fläche: 890 m²
 abzüglich Hausmeisterwohnung u. Büro S 830 m²
 im Jahre 2023 genutzte Fläche: 830 m²
Belegungsfaktor: 1,000

Die maximal belegungsfähige Fläche der Obdachlosenunterkunft Helenenhöhe beträgt 890 m². Davon zu subtrahieren sind 34 m², die als Hausmeisterwohnung vermietet sind und 26 m², die als Büro der Sozialarbeiterin dienen.

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis in Euro (netto)

Summe je Zähler p. a. 105,00 €
 x 32 Zähler 3.360,00 €
 je m² belegungsfähiger Fläche/Monat 0,34 €
hälftige Aufteilung auf NT und HT 0,17 € da Doppeltarifzähler

Die Abrechnung der Verbrauchswerte der Obdachlosenunterkunft erfolgt insgesamt über 33 Messstellen (Zähler). Der Verbrauch der Hausmeisterwohnung wird allerdings separat durch den Mieter selbst mit der ENERVIE abgerechnet. Daher finden diese Zählerkosten keine Berücksichtigung. Die Nutzer der Obdachlosenunterkunft rechnen gesamt ihren Stromverbrauch über die Strom- bzw. Heizpauschale ab.

Strompreis in Euro je kWh (netto)

Tarif HT 0,3826 € **Tarif NT** 0,2863 €

Die Höhe des Strompreises erfolgt auf Grundlage der Angaben der ENERVIE für 2023.